

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0084-I/A/15/2015

Wien, am 8. Mai 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 4119/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

In der im März 2015 veröffentlichten Leitlinie „Sugars intake for adults and children“ der WHO wird zwischen starken Empfehlungen („strong recommendations“) und bedingten Empfehlungen („conditional recommendations“) unterschieden.

Als starke Empfehlung, für die es hinreichend Evidenz gibt, dass eine Einhaltung vor negativen gesundheitlichen Folgen schützt, gilt demnach, dass maximal 10 Prozent der Tagesenergie durch „freie Zucker“ (gemeint ist Lebensmitteln zugesetzter Zucker, nicht umfasst sind natürlich in Lebensmitteln vorkommende Zucker) gedeckt werden. Diese Empfehlung ist nicht neu, wurde bereits von der WHO im Jahr 2004 ausgegeben bzw. findet sich auch in den für Österreich geltenden Ernährungsempfehlungen, die von den wissenschaftlichen Ernährungsgesellschaften von Österreich, Deutschland und der Schweiz regelmäßig herausgegeben werden (DACH-Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr). Auch der Nationale Aktionsplan Ernährung (NAP.e) hat ein Erreichen bzw. Unterschreiten dieses Wertes in allen Altersgruppen als eines von mehreren Zielen. In Österreich liegt der durchschnittliche Zuckerkonsum von Erwachsenen in etwa in der empfohlenen Größenordnung (Daten aus dem Ernährungsbericht 2012), bei Kindern liegt die durchschnittliche Zuckerzufuhr allerdings über den Empfehlungen von maximal zehn Energiepercent.

Die WHO-Leitlinie führt darüber hinaus erstmals auch an, dass eine Reduktion der Energiezufuhr aus freien Zuckern auf fünf Energieprozent angestrebt werden soll. Diese Empfehlung wird in der WHO-Leitlinie als zusätzliche bedingte Empfehlung ausgeführt, da davon gesundheitlich positive Auswirkungen ausgehen können. Um die Zuckerzufuhrempfehlungen für die gesamte Bevölkerung erreichbar zu machen, enthält die WHO-Leitlinie auch Maßnahmenvorschläge, die die Staaten entsprechend den regionalen Gegebenheiten und orientiert an den sonstigen Maßnahmen für eine gesunde Ernährung der Bevölkerung in Erwägung ziehen sollen/können. Dies sind unter anderem eine klare Nährwertkennzeichnung, Aufklärung von Konsumentinnen und Konsumenten oder Werbeeinschränkungen (für bestimmte Lebensmittel).

In Österreich wird von Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit unter Einbindung relevanter Verkehrskreise und der Wissenschaft auch kontinuierlich daran gearbeitet, die Ernährung der Bevölkerung durch ein Bündel von Maßnahmen, die die Verhaltens- und die Verhältnisebene gleichermaßen bedienen, gearbeitet. Seit 2011 werden die Anstrengungen im NAP.e gebündelt, der Ziele und Handlungsfelder beschreibt und im Maßnahmenkatalog im Anhang werden die Maßnahmen, die österreichweit durchgeführt werden, auch dargestellt. Der NAP.e wird regelmäßig aktualisiert und ist auf der Homepage des Ressorts verfügbar. Im Jahr 2011 wurde die Nationale Ernährungskommission eingerichtet, die mich in allen (gesundheitsbezogenen) Fragen der Ernährung berät und die Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans Ernährung vernetzt und interdisziplinär vorantreiben sowie die Maßnahmenumsetzung koordinieren und beobachten soll.

Mein Ressort arbeitet auch stetig an der Information der Konsumentinnen und Konsumenten und Stärkung der Ernährungskompetenz der Bevölkerung. Das Kennzeichnungsrecht für Lebensmittel stellt harmonisiertes Recht dar. Die letzten Verbesserungen in der Lebensmittelkennzeichnung kamen mit Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.

Mit der in Rede stehenden EU-Verbraucherinformationsverordnung wird ab dem 13. Dezember 2016 die Nährwertkennzeichnung auf verpackten Lebensmitteln generell verpflichtend. Dann müssen Brennwert, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß und Salz bezogen auf 100 g oder 100 ml in Tabellenform auf jedem verpackten Lebensmittel angegeben werden.

Bisher ist die Nährwertkennzeichnung „fakultativ obligatorisch“ - das bedeutet, dass sie grundsätzlich freiwillig ist, wenn aber nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben gemacht werden, mussten bisher zumindest die „großen Vier“ angegeben werden (Energie, Eiweiß, Fett, Kohlenhydrate - Zucker nur, wenn sich die Angabe auf Zucker bezogen hat).

Die verpflichtende Nährwertdeklaration gilt für nahezu alle verpackten Lebensmittel (Ausnahmen gibt es z.B. für Produkte mit kleiner Oberfläche oder für alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent).

Folgende sieben Angaben sind in der hier aufgeführten Reihenfolge pro 100g/100ml und optional zusätzlich pro Portion zu machen:

- Energiegehalt/Brennwert in Kilojoule und Kilokalorien
- Fett
- gesättigte Fettsäuren
- Zucker
- Eiweiß
- Salz

Wird die Nährwertdeklaration auch pro Portion angegeben, müssen die Portionsgröße und die Anzahl der Portionen pro Packung angegeben werden. Somit ist spätestens ab Dezember 2016 eine durchgängige Kennzeichnung der Nährwerte und somit auch eine Sichtbarmachung des Zuckergehalts auf verpackten Produkten gewährleistet.

Um die Ernährungskompetenz der Bevölkerung zu steigern, wurden in den letzten Jahren eine Reihe von niederschwelligen Informationsmaterialien, wie zum Beispiel die österreichische Ernährungspyramide oder ein handliches Ernährungsbüchlein im Pixi-Format erarbeitet, das die „Basics einer gesunden Ernährung“ einfach verständlich zusammenfasst. Die Ernährungspyramide zeigt auf einen Blick die ideale Zusammensetzung der Ernährung. Süßigkeiten bilden gemeinsam mit fett- und salzreichen Snacks die Spitze der Ernährungspyramide, ein Vertreter dieser Lebensmittelgruppen soll höchstens einmal täglich verzehrt werden. Getränke (ungesüßt) bilden die Basis der Ernährungspyramide, hier werden Wasser, ungesüßte Tees oder stark verdünnte Fruchtsäfte empfohlen. Bei einer Ernährung nach der österreichischen Ernährungspyramide wäre es leicht möglich, die Empfehlungen der WHO-Leitlinie zum Zuckerkonsum einzuhalten.

In Ergänzung zur verpflichtenden Nährwertkennzeichnung und zu den Ernährungsinformationen arbeitet das Bundesministerium für Gesundheit derzeit in Kooperation mit der AGES an einem Projekt („die gute Wahl“), die Nährwerte von Lebensmitteln und Speisen durch Symbole darzustellen und die Verständlichkeit verschiedener Symbolkennzeichnungsmodelle zu testen.

Im Rahmen dieses Projektes soll die Frage beantwortet werden, ob einfache Kennzeichnungen, die den Ernährungswert eines konkreten Produktes symbolhaft (und damit leichter erfassbar als die Nährwerttabelle) darstellen, bei Konsumentinnen und Konsumenten dazu führen, dass ihre Ernährungskompetenz gesteigert und ihr Ernährungsverhalten positiv beeinflusst werden kann. Das EU-Lebensmittelkennzeichnungsrecht lässt solche Modelle, wenn sie auf

wissenschaftlichen transparenten Grundlagen fußen und keine Irreführung darstellen, zusätzlich zur Nährwerttabelle auf freiwilliger Basis zu.

Im Zuge des Projektes werden vier verschiedene Symbolkennzeichnungsmodelle, die in anderen Ländern bereits auf freiwilliger Basis eingeführt wurden, an österreichischen Schulbuffets erprobt. Die Produkte an verschiedenen Buffets werden über einen längeren Zeitraum mit jeweils einem Modell gekennzeichnet und im Anschluss werden die Kinder und Jugendlichen und die Buffetbetreiber/innen nach dem Nutzen und der Akzeptanz der Modelle befragt.

Für diese Maßnahme wurde das Setting Schulbuffet ausgewählt, da hier bereits die Initiative „Unser Schulbuffet“ mit großem Erfolg durchgeführt wird und Zugang zu einer engagierten Gruppe von Unternehmerinnen und Unternehmern besteht, die den Ablauf solcher Projekte kennen.

Frage 2:

Da, wie bereits zu Frage 1 ausführlich beschrieben, die Nährwertkennzeichnung von verpackten Lebensmitteln in Österreich aufgrund der EU-Verbraucherinformationsverordnung ab 13. Dezember 2016 verpflichtend sein wird und somit der Zuckergehalt von Lebensmitteln sichtbar gemacht wird, ist in naher Zukunft nicht mit einer neuerlichen Adaptierung des EU-Kennzeichnungsrechts zu rechnen. Im Vordergrund stehen die Umsetzung der neuen Regeln und eine Evaluierung.

Frage 3:

Einige Einschränkungen für Lebensmittelwerbung sind bereits gültig. Für alle Angaben über Lebensmittel bzw. Lebensmittelwerbung gilt das generelle Irreführungsverbot (nach dem Lebensmittelrecht und auch nach dem Wettbewerbsrecht). Werbung darf nicht sittenwidrig sein und darf auch nicht zu gesundheitsschädlichen Verhaltensweisen anregen. Hinsichtlich Werbung, die sich an Kinder richtet, gelten darüber hinaus noch weitere besondere Bestimmungen (Selbstverpflichtung) des Österreichischen Werberates (siehe www.werberat.at). Der Österreichische Werberat hat die Aufgabe, die Selbstdisziplin der Werbung zu fördern und unterstützt verantwortungsbewusstes Handeln. Wenn Konsumentinnen und Konsumenten bei einer bestimmten Werbung einen Verstoß vermuten, sich durch eine Werbemaßnahme belästigt, verletzt oder irregeführt fühlen, können sie beim Werberat Beschwerde einreichen. Die Beschwerde wird vom Werberat geprüft und gegebenenfalls folgen Maßnahmen. Die Einreichung einer Beschwerde kann auch anonym erfolgen.

Auf EU-Ebene wurde 2005 die „EU Platform on Diet, Physical Activity and Health“ gegründet. Diese Plattform beschäftigt sich unter anderem auch mit den Handlungsfeldern Marketing und Werbung. Im Rahmen dieser Plattform wurden bereits zahlreiche Vereinbarungen mit der Lebensmittel- und Werbeindustrie getroffen, die eine Reduktion des Marketingdrucks insbesondere auf Kinder zum Inhalt haben.

Das Bundesministerium für Gesundheit zielt mit seinen Maßnahmen darauf ab, die gesündere Wahl zur leichteren zu machen, wobei insbesondere auf eine Veränderung

der Verhältnisse durch verschiedene ineinander greifende - nicht nur gesetzliche - Maßnahmen gesetzt wird. Als Beispiele hierfür seien die Initiative „Unser Schulbuffet“, das Projekt „Die Gute Wahl“ und das Programm „Richtig essen von Anfang an“ (REVAN) genannt, aber auch die kontinuierliche Arbeit in den Gremien der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelkodex (Codexkommission). Die Arbeit der Codexkommission war früher deutlich lebensmittelsicherheitszentriert, hat im letzten Jahrzehnt aber verstärkt auch Fragen des Täuschungsschutzes oder der Lebensmittelqualität beinhaltet und es wurden mehrere entsprechende Regelungen „codifiziert“ (als objektiviertes Sachverständigengutachten).

Frage 4:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts bemühen sich regelmäßig, im Gespräch mit der österreichischen Lebensmittelindustrie bzw. dem österreichischen Lebensmittelgewerbe Reformulierungen von Produkten zu erreichen. So ist es beispielsweise im Rahmen der Salzinitiative gelungen, mit der Vertretung der gewerblichen Bäcker/innen Österreichs (Bäckerinnung in der Wirtschaftskammer Österreich - WKO) eine schrittweise Salzreduktion in Brot und Semmeln um insgesamt 15 Prozent (2011 - 2015) zu erreichen (Vertrag zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und der WKO). Auch im Codex (siehe Frage 3) erfolgt ein stetiger Austausch mit Produzent/inn/en mit dem Ziel der Lebensmittelqualitätsverbesserung, wozu auch eine Verbesserung des Nährwertes von Produkten zählt. In einem bilateralen Gespräch mit einem Gemeinschaftsverpfleger konnte 2014 auch erreicht werden, den Zuckergehalt der Mittagsmenüs durch Rezepturanpassungen zu senken.

Zusätzlich zu Gesprächen mit den Lebensmittelproduzent/inn/en gelingt es auch durch die Veröffentlichung von Empfehlungen, Mindeststandards und Leitlinien, Rezepturänderungen anzuregen. Die Leitlinie „Schulbuffet“, die 2011 veröffentlicht wurde und erstmals ernährungswissenschaftliche Standards für die Verpflegung an Schulbuffets festlegt, enthält Empfehlungen zum Zuckergehalt von Getränken. Bei einem Schulbuffet, das eine Auszeichnung durch das Gesundheitsressort anstrebt, müssen zumindest 80 Prozent seines Getränkeangebots „empfohlene Getränke“ sein (maximal 7,4 Gramm Zucker pro 100 ml, keine Süßstoffe). Entsprechende Listen geben Auskunft, welche Getränke empfehlenswert sind. Auch für Milchprodukte gibt es solche Empfehlungen und Listen (neben dem Fettgehalt gilt hier maximal 12 g Zucker pro 100 ml, maximal 30 g Zucker pro Gebinde, keine Süßstoffe).

Durch die Leitlinie Schulbuffet bzw. die erwähnten Listen konnten bereits Rezepturanpassungen bei Getränkefirmen bzw. Produzent/inn/en von Milcherzeugnissen erreicht werden, die weiterhin mit ihren Produkten im Schulbuffet vertreten sein wollen. Die Leitlinie Schulbuffet enthält auch Empfehlungen für das Angebot von Süßigkeiten am Schulbuffet. Hier spielt die Packungsgröße eine wichtige Rolle. Süßigkeiten dürfen an Schulbuffets, die eine Auszeichnung durch das Gesundheitsressort anstreben, nur in Verpackungen bzw. Portionsgrößen von maximal 30 g angeboten werden. Auch diese Empfehlungen haben bereits dazu geführt, dass Hersteller/innen

ihre Portionen verkleinert haben. Die Leitlinie und die Listen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit zum download verfügbar.

Fragen 5 und 6:

Auf EU-Ebene liegt der Schwerpunkt der Reformulierungs-Initiativen, gestützt auf das „EU-Framework for National Initiatives on selected Nutrients“, derzeit auf den im Anhang des Frameworks genannten Nährstoffen Salz sowie Transfettsäuren und gesättigten Fettsäuren. Im Bereich Transfettsäuren hat Österreich mit der im Jahr 2009 erlassenen Trans-Fettsäuren-Verordnung bereits eine gesetzliche Regelung zur Limitierung dieser Fettsäuren getroffen. Die Trans-Fettsäuren-Verordnung enthält auch einen Anreiz zur Fettreduktion generell. Im Bereich Salzreduktion führen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts in Anlehnung an die im Rahmen der Salzinitiative geschlossene Vereinbarung mit der WKO/Bäckerinnung derzeit Gespräche mit weiteren Sparten des Lebensmittelgewerbes (Fokus Fleischwaren, Käse) bzw. der Lebensmittelindustrie (Fokus Suppen und Soßen). Ziel dieser Gespräche ist eine Vereinbarung zur Salzreduktion. Mit Vertreter/inne/n eines großen Süßwaren- und Schokoladeherstellers gab es vor kurzem auch ein Initialgespräch, um Möglichkeiten der Zuckerreduktion auszuloten.

Ein limitierender Faktor in Bezug auf österreichische Vereinbarungen zur Reformulierung ist die internationale, insbesondere EU-weite Vernetzung der Lebensmittelproduktion und v.a. im Bereich der Lebensmittelindustrie (Fertig- und Halbfertigprodukte, Getränke, Süßigkeiten) die häufig nicht in Österreich stattfindende Produktion. Daher ist es auch besonders wichtig, auf EU-Ebene Vereinbarungen zu erreichen. Österreich bringt sich hier in den entsprechenden Gremien (vor allem der „High Level Group on Nutrition and Physical Activity“ der EU-Kommission) auch immer wieder mit Vorschlägen und eigenen Initiativen ein. Die österreichische Initiative „Unser Schulbuffet“ oder die österreichische Trans-Fettsäuren-Verordnung wurden in der High Level Group z.B. als „Modelle guter Praxis“ bewertet.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	mtJ12XzGqNMh08d7y28CukOjaPM5r25Ae1qYwgaZuhCqqXdHu9yqxGkK 31tHCQvIEGHQKJ/3F3uLkWkPl+WGIEL4mLkd0G2nTbN5rl5u7dH4el4dGg+tE5HWf apPqc+m2A9zOfcNV5zj1WycDewMsRp/0FYFPo9nu0=		7 von 7
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-05-11T08:29:08+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	540369	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at		